

## Nationale Verkaufsbedingungen für Kunden mit Sitz in Deutschland

### I. Anwendung der Nationalen Verkaufsbedingungen

1. Diese Nationalen Verkaufsbedingungen gelten für alle Kunden der MEYER RE GmbH - im Folgenden MEYER RE genannt -, die ihren Geschäftssitz **in Deutschland** haben. Für Kunden, die ihren Geschäftssitz nicht in Deutschland haben, gelten die Internationalen Verkaufsbedingungen von MEYER RE („International Conditions of Sale for Customers not Resident in Germany“), die auf Wunsch übersandt werden. Maßgeblich ist jeweils die Niederlassung, die den Vertrag im eigenen Namen abschließt.
2. Diese Nationalen Verkaufsbedingungen gelten für alle Verträge, die am oder nach dem 26.06.2024 mit dem Kunden geschlossen werden und deren überwiegender Gegenstand die **Lieferung von Waren** an den Kunden ist. Die von MEYER RE zu liefernde **Software** gilt als Ware im Sinne dieser Nationalen Verkaufsbedingungen. Von MEYER RE übernommene Nebenpflichten berühren die Anwendung dieser Nationalen Verkaufsbedingungen nicht. Für **Installationen** gelten die Internationalen Installations-, Reparatur- und Servicebedingungen von MEYER RE („International Installation, Repair and Service Conditions“), auch soweit sich die Installationen auf Waren beziehen, die nach diesen Nationalen Verkaufsbedingungen geliefert werden.
3. Entgegenstehende oder von diesen Nationalen Verkaufsbedingungen oder den nach Ziffer X.-2. anwendbaren Bestimmungen abweichende **Geschäftsbedingungen des Kunden** verpflichten MEYER RE nicht, auch wenn MEYER RE ihnen nicht widerspricht oder vorbehaltlos Leistungen erbringt oder Leistungen des Kunden entgegennimmt.

### II. Zustandekommen des Vertrags

1. Der Kunde ist verpflichtet, MEYER RE vor Abschluss eines Vertrages schriftlich zu informieren, wenn
  - die zu liefernden Waren nicht nur für die gewöhnliche Verwendung geeignet sein soll oder der Kunde unter der Annahme eines bestimmten Zwecks bestellt oder seine Erwartungen auf öffentlichen Äußerungen, Werbeaussagen oder sonstigen Umständen außerhalb des konkreten Vertragsschlusses beruhen,
  - die zu liefernden Waren unter Umständen verwendet werden, die ungewöhnlich sind oder ein besonderes Risiko für die Gesundheit, die Sicherheit oder die Umwelt darstellen oder eine anspruchsvollere Verwendung erfordern oder
  - die Gefahr atypischer Schäden oder ungewöhnlicher Schadenshöhen, insbesondere jenseits der in Ziffer VII.-1.-d) genannten Grenzen, besteht, die dem Kunden bekannt ist oder bekannt sein müsste.
2. Bestellungen des Kunden sind schriftlich zu erteilen. Weicht die Bestellung des Kunden von dem Vorschlag oder dem Angebot von MEYER RE ab, so wird der Kunde die Abweichungen als solche kenntlich machen. Abbildungen und Zeichnungen sowie Maß- und Gewichtsangaben in den Vorschlägen oder Angeboten von MEYER RE sind nur als Richtlinien zu verstehen.
3. Alle Bestellungen, insbesondere auch solche, die von Mitarbeitern von MEYER RE entgegengenommen werden, werden ausschließlich durch eine schriftliche Auftragsbestätigung von MEYER RE wirksam. Die tatsächliche Auslieferung der bestellten Ware, sonstiges Verhalten von MEYER RE oder Schweigen begründen kein Vertrauen des Kunden auf das Zustandekommen des Vertrages. MEYER RE

kann die schriftliche Auftragsbestätigung bis zum Ablauf von vierzehn (14) Kalendertagen, nachdem die Bestellung des Kunden bei MEYER RE eingegangen ist, versenden. Bis zu diesem Zeitpunkt ist die Bestellung des Kunden unwiderruflich.

4. Die schriftliche Auftragsbestätigung von MEYER RE ist rechtzeitig zugegangen, wenn sie innerhalb von vierzehn (14) Kalendertagen nach ihrem Ausstellungsdatum bei dem Kunden eingeht. Der Kunde wird MEYER RE unverzüglich schriftlich unterrichten, wenn die schriftliche Auftragsbestätigung verspätet eingeht.
5. Die schriftliche Auftragsbestätigung von MEYER RE ist für den Inhalt des Vertrages maßgebend und bewirkt das Zustandekommen des Vertrages auch dann, wenn sie - abgesehen von der Bezeichnung oder dem Preis der Ware und der zu liefernden Menge - nicht in jeder Hinsicht mit den Erklärungen des Kunden übereinstimmt, insbesondere nicht in Bezug auf die ausschließliche Geltung der vorliegenden Nationalen Verkaufsbedingungen. Der Vertrag kommt nur dann nicht zustande, wenn der Kunde schriftlich rügt, dass die Auftragsbestätigung von MEYER RE nicht in jeder Hinsicht mit den Erklärungen des Kunden übereinstimmt, der Kunde die Abweichungen schriftlich spezifiziert und die Rüge kurzfristig, spätestens sieben (7) Kalendertage nach Eingang der schriftlichen Auftragsbestätigung beim Kunden bei MEYER RE eingeht.
6. Besondere Wünsche des Kunden, namentlich besondere Erwartungen des Kunden an die Verwendung oder die Beschaffenheit der Ware, Garantien oder Zusicherungen in Bezug auf die Ware oder die Erfüllung des Vertrages, sowie vom Kunden in elektronischer oder gedruckter Form angeforderte Leistungserklärungen, Bedienungsanleitungen oder sicherheitsrelevante Informationen bedürfen in jedem Fall der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung durch MEYER RE.
7. Vom Kunden gefertigte Vertragsbestätigungen sind nur dann wirksam, wenn MEYER RE diese schriftlich annimmt. Insbesondere begründen weder die tatsächliche Auslieferung der Ware noch ein sonstiges Verhalten von MEYER RE oder ein Schweigen von MEYER RE einen Glauben des Kunden an die Richtigkeit seiner Bestätigung.
8. Die Mitarbeiter, Handelsvertreter oder sonstige Vertriebsmittler von MEYER RE sind nicht befugt, von dem Erfordernis einer schriftlichen Auftragsbestätigung durch MEYER RE abzusehen oder inhaltlich abweichende Zusagen oder Garantien zu geben.
9. **Änderungen** des geschlossenen Vertrages bedürfen stets der schriftlichen Bestätigung durch MEYER RE.

### **III. Pflichten von MEYER RE**

1. Vorbehaltlich eines Lieferverzuges von Vorlieferanten und unabhängig von einem kongruenten Deckungsgeschäft oder einer Freistellung nach Ziffer VII.-1.a) hat MEYER RE die in der schriftlichen Auftragsbestätigung bezeichnete **Ware zu liefern** und das Eigentum an der Ware zu übertragen. Mit der Ware gelieferte Software geht nicht in das Eigentum des Kunden über, sondern wird dem Kunden zur Nutzung überlassen. MEYER RE muss keine **Verpflichtungen erfüllen, die** nicht in der schriftlichen Auftragsbestätigung von MEYER RE oder in diesen Nationalen Verkaufsbedingungen genannt sind, insbesondere ist MEYER RE nicht verpflichtet, Auskünfte über die Ware zu erteilen, Dokumente oder Bescheinigungen über die Ware auszustellen, Zubehör zu liefern, zusätzliche Sicherheitseinrichtungen einzubauen, Montagen durchzuführen oder den Kunden zu beraten, es sei denn, die Parteien haben schriftlich ausdrücklich etwas anderes vereinbart.

2. Die Verpflichtungen von MEYER RE aus dem mit dem Kunden geschlossenen Vertrag bestehen nur gegenüber dem Kunden. An dem Vertragsschluss **nicht beteiligte Dritte**, insbesondere Vertragspartner des Kunden, sind nicht berechtigt, die Lieferung an sie zu verlangen oder sonstige Ansprüche aus dem Vertrag des Kunden mit MEYER RE geltend zu machen. Der Anspruch des Kunden auf Abnahme bleibt auch dann bestehen, wenn er **Rechte an Dritte abtritt**.
3. MEYER RE verpflichtet sich, dem Kunden unter Berücksichtigung der handelsüblichen **Toleranzen** Waren der vereinbarten Art und Menge zu liefern, die den in Deutschland geltenden üblichen Normen entsprechen und gewährleistet, dass die Waren zum Zeitpunkt der Lieferung frei von Rechten oder Ansprüchen privater Dritter sind, die einer Verwendung innerhalb der Europäischen Union entgegenstehen könnten. MEYER RE ist berechtigt, **Teillieferungen** vorzunehmen und diese gesondert zu berechnen.
4. Ist eine weitere **Spezifizierung** der zu liefernden Waren erforderlich, wird MEYER RE diese unter Berücksichtigung der eigenen Interessen und der erkennbaren und berechtigten Interessen des Kunden vornehmen. Eine Aufforderung an den Kunden, die Ware zu spezifizieren oder an der Spezifikation mitzuwirken, ist nicht erforderlich. MEYER RE ist nicht verpflichtet, den Kunden über die von ihm vorgenommene Spezifikation zu informieren oder ihm die Möglichkeit einer abweichenden Spezifikation einzuräumen.
5. MEYER RE verpflichtet sich, die nach deutschem Standard verpackte, gekennzeichnete und etikettierte Ware **zur Abholung durch den Kunden EXW Ex Works (Incoterms 2020)** an dem in der schriftlichen Auftragsbestätigung angegebenen Lieferort oder - falls ein Lieferort nicht angegeben ist - in den Geschäftsräumen in 26871 Papenburg/Deutschland zum vereinbarten Liefertermin zur **Verfügung zu stellen**. MEYER RE ist in keinem Fall, auch nicht bei Vereinbarung anderer Klauseln der Incoterms, verpflichtet, den Kunden über die Ablieferung oder die Nichtabnahme der Ware durch die gemäß Ziffer IV.-5. benannte Person zu informieren, die Ware bei Ablieferung auf ihre Vertragsgemäßheit zu untersuchen, die Betriebssicherheit des Transportmittels und die transportsichere Verladung zu überprüfen oder den Nachweis der erfolgten Ablieferung zu erbringen. Die Vereinbarung anderer Klauseln der Incoterms oder von Klauseln wie "Lieferung frei....." oder ähnlicher Klauseln beinhalten lediglich eine Abänderung der Bestimmungen über den Transport und die Transportkosten; im Übrigen bleiben die in diesen Nationalen Verkaufsbedingungen festgelegten Bestimmungen anwendbar.
6. Die **Organisation des Transports** und die Versicherung der Ware über den nach Ziffer III.-5. maßgeblichen Lieferort hinaus gehört nicht zu den Pflichten von MEYER RE, sondern obliegt dem Kunden. Erteilt der Kunde nicht rechtzeitig eine schriftliche Gegenweisung, so ist MEYER RE berechtigt, auch ohne dass der Kunde dies verlangt oder ein solcher Handelsbrauch besteht, zu in Deutschland üblichen Bedingungen im Namen und auf Kosten des Kunden die Beförderung der Ware auf dessen Gefahr und die Versicherung des Transports bis zu dem vom Kunden angegebenen Bestimmungsort und - wenn ein solcher nicht angegeben ist - bis zum Geschäftssitz des Kunden abzuschließen.
7. Die Einhaltung vereinbarter **Lieferfristen** oder **-termine** setzt voraus, dass der Kunde die erforderlichen Unterlagen, Freigaben, Genehmigungen, Zulassungen, Lizenzen oder sonstige Erlaubnisse oder Zustimmungen rechtzeitig beschafft, Akkreditive eröffnet und/oder Anzahlungen vereinbarungsgemäß leistet und alle sonstigen ihm obliegenden Verpflichtungen ordnungsgemäß und rechtzeitig erfüllt. Vereinbarte Lieferfristen beginnen darüber hinaus mit dem Datum der schriftlichen Auftragsbestätigung durch MEYER RE. MEYER RE ist berechtigt, nach Mitteilung an den Kunden früher als zum vereinbarten Liefertermin zu liefern oder den Liefertermin innerhalb der vereinbarten Lieferfrist zu wählen.

8. MEYER RE ist unbeschadet ihrer weitergehenden gesetzlichen Rechte berechtigt, ihre Verpflichtungen **nach Ablauf der vereinbarten Lieferfristen oder -termine zu erfüllen**, wenn sie den Kunden von der Überschreitung der Lieferfrist und dem neuen Zeitpunkt der Lieferung unterrichtet. Unter den vorgenannten Voraussetzungen ist MEYER RE berechtigt, wiederholt später zu leisten. Der Kunde kann der späteren Erfüllung innerhalb einer angemessenen Frist widersprechen, wenn die spätere Erfüllung unzumutbar ist. Der Widerspruch ist nur wirksam, wenn er vor Beginn der späteren Erfüllung bei MEYER RE eingeht. MEYER RE erstattet dem Kunden nachgewiesene notwendige Mehraufwendungen, die durch die Überschreitung der Lieferzeit entstehen, soweit MEYER RE hierfür nach den Bestimmungen in Ziffer VII. haftet.
9. Die Preis- und Leistungsgefahr geht, auch bei nicht eindeutig dem Vertrag zuzuordnenden Waren, mit der Lieferung gemäß Ziffer III.-5. auf den Kunden über, ohne dass es einer Mitteilung von MEYER RE an den Kunden über die Zurverfügungstellung der Ware bedarf. Sofern die ursprünglich vereinbarten Lieferfristen oder Liefertermine auf Wunsch des Kunden verschoben wurden, geht unabhängig von der Regelung in Satz 1 die Preis- und Leistungsgefahr bereits mit der Lieferbereitschaft von MEYER RE zu den ursprünglich vereinbarten Lieferfristen oder sobald das Eigentum an der Ware auf den Kunden übergegangen ist, über. Die Vereinbarung anderer Klauseln der Incoterms oder von Klauseln wie z.B. "Lieferung frei....." oder ähnlicher Klauseln beinhalten lediglich eine Abänderung der Bestimmungen über den Transport und die Transportkosten; im Übrigen bleiben die in diesen Nationalen Verkaufsbedingungen festgelegten Bestimmungen anwendbar.
10. Sofern der Kunde beabsichtigt, die Ware auszuführen, ist MEYER RE weder verpflichtet, die Ware zur Ausfuhr freizumachen noch die Zollvoranmeldungen zu erledigen. MEYER RE wird jedoch die erforderlichen Ausfuhrgenehmigungen beantragen und die für die Ausfuhr erforderlichen Zollformalitäten erledigen, wenn der Kunde dies beantragt und MEYER RE die für die Ausfuhr wesentlichen Daten in einer ausschließlich diesen Zweck betreffenden schriftlichen Mitteilung mitgeteilt hat. Wird die Ware nicht zur Ausfuhr abgefertigt, ohne dass MEYER RE ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden trifft, ist MEYER RE berechtigt, ganz oder teilweise entschädigungslos vom Vertrag zurückzutreten. Wird die Ware aufgrund eines Verhaltens von MEYER RE nicht abgefertigt, haftet MEYER RE nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vereinbarung anderer Klauseln der Incoterms oder von Klauseln wie z.B. "Lieferung frei....." oder ähnlicher Klauseln beinhalten lediglich eine Abänderung der Bestimmungen über den Transport und die Transportkosten; im Übrigen bleiben die in diesen Internationalen Verkaufsbedingungen festgelegten Bestimmungen anwendbar.
11. MEYER RE haftet in keinem Fall für die Erfüllung von Pflichten, die mit der Bereitstellung der Ware auf dem Markt außerhalb Deutschlands verbunden sind, für die Übernahme von außerhalb Deutschlands anfallenden Abgaben, Zöllen und Gebühren, für die Einhaltung von außerhalb Deutschlands geltenden Gewichts- und Messsystemen, Verpackungs-, Kennzeichnungs- oder Markierungsvorschriften oder Registrierungs- oder Zertifizierungspflichten oder für die Einhaltung sonstiger für die Ware außerhalb Deutschlands geltender gesetzlicher Bestimmungen. Der Kunde veranlasst die Übersetzung von Anleitungen, Sicherheitshinweisen, Leistungserklärungen oder sonstigen schriftlichen Unterlagen über die Ware, die gesetzlich vorgeschrieben oder sonst erforderlich sind, in eine andere Sprache als Deutsch auf seine Kosten und Gefahr.
12. Unbeschadet ihrer weitergehenden gesetzlichen Rechte und ohne dass es einer vorherigen Mitteilung an den Kunden bedarf, ist MEYER RE berechtigt, die **Erfüllung ihrer Verpflichtungen auszusetzen**, solange nach Auffassung von MEYER RE Anlass zu der Besorgnis besteht, dass der Kunde seinen Verpflichtungen ganz oder teilweise nicht vertragsgemäß nachkommen wird. Das Recht zur Aussetzung besteht insbesondere dann, wenn der Kunde seine Verpflichtungen nicht ausreichend erfüllt, um die Zahlung an MEYER RE oder einen Dritten zu ermöglichen,

oder wenn er verspätet zahlt oder wenn das von einem Kreditversicherer gesetzte Limit überschritten wurde oder mit der bevorstehenden Lieferung überschritten wird. Anstelle der Aussetzung der Leistung ist MEYER RE berechtigt, nach eigenem Ermessen künftige Lieferungen, auch wenn diese bestätigt sind, von einer Vorauszahlung oder der Eröffnung eines von einer deutschen Großbank bestätigten Akkreditivs abhängig zu machen. MEYER RE ist nicht verpflichtet, die Erfüllung ihrer Verpflichtungen fortzusetzen, wenn eine vom Kunden zur Abwendung der Aussetzung gegebene Zusicherung keine ausreichende Sicherheit bietet oder nach geltendem Recht anfechtbar sein könnte.

13. Vorbehaltlich der Regelungen in Ziffer III.-8. ist MEYER RE erst dann verpflichtet, den Kunden über **mögliche Leistungsstörungen zu** informieren, wenn der Eintritt der Störung für MEYER RE endgültig feststeht.

#### **IV. Pflichten des Kunden**

1. Unbeschadet weitergehender Verpflichtungen des Kunden zur Sicherstellung und Ermöglichung der Zahlung, verpflichtet sich der Kunde, den **vereinbarten Preis für die Ware** in der in der schriftlichen Auftragsbestätigung genannten Währung ohne Abzug sowie spesen- und kostenfrei auf eines der von MEYER RE benannten Konten zu **überweisen**. Soweit ein Preis für die Ware nicht vereinbart ist, gilt der zum Zeitpunkt der Lieferung übliche Verkaufspreis von MEYER RE für die Ware. Die Mitarbeiter, Handelsvertreter oder sonstige Vertriebsmittler von MEYER RE sind nicht berechtigt, Zahlungen entgegenzunehmen.
2. Die vom Kunden zu leistende Zahlung ist in jedem Fall zu dem in der schriftlichen Auftragsbestätigung genannten Zeitpunkt oder - falls kein Zahlungszeitpunkt angegeben ist - bei Erhalt der Rechnung **fällig**. Die Fälligkeit der Zahlung tritt ohne jede weitere Voraussetzung ein und hängt insbesondere nicht davon ab, ob der Kunde die Ware oder die Dokumente bereits in Empfang genommen hat oder Gelegenheit hatte, die Ware zu prüfen. Die **ingeräumten Zahlungsziele entfallen** und offene Forderungen werden sofort zur Zahlung fällig, wenn die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden beantragt wird, wenn der Kunde ohne Darlegung eines rechtfertigenden Grundes wesentlichen Verpflichtungen, die gegenüber MEYER RE oder gegenüber Dritten fällig sind, nicht nachkommt, wenn der Kunde unzutreffende Angaben zu seiner Kreditwürdigkeit gemacht hat oder soweit die von einem Kreditversicherer für den Kunden übernommene Deckung aus von MEYER RE nicht zu vertretenden Gründen reduziert wird.
3. MEYER RE ist berechtigt, eingehende Zahlungen nach freiem Ermessen auf die zur Zeit der Zahlung gegen den Kunden kraft eigenen oder abgetretenen Rechts bestehenden Forderungen zu **verrechnen**.
4. Gesetzliche Rechte des Kunden zur **Aufrechnung** gegen Ansprüche von MEYER RE, zur **Zurückbehaltung der Zahlung** oder Abnahme der Ware, zur **Aussetzung** der Erfüllung seiner Verpflichtungen oder zur **Erhebung von Einreden oder Widerklagen** sind ausgeschlossen, es sei denn, dass die entsprechende Forderung des Kunden gegen MEYER RE bei einer Aufrechnung auf dieselbe Währung lautet und sowie in allen anderen Fällen aus eigenem Recht des Kunden begründet und entweder fällig und unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist oder MEYER RE trotz schriftlicher Abmahnung durch den Kunden eine wesentliche Verletzung ihrer fälligen und aus demselben Vertragsverhältnis resultierenden Verpflichtungen begangen und keine angemessene Absicherung angeboten hat.
5. Der Kunde verpflichtet sich, die Ware entweder selbst oder durch eine von ihm schriftlich gegenüber MEYER RE benannte Person zum Liefertermin ohne Inanspruchnahme einer Nachfrist und an dem sich aus Ziffer III.-5. ergebenden Lieferort **abzunehmen** und alle Pflichten zu erfüllen, die sich aus dem Vertrag, aus diesen Nationalen Verkaufsbedingungen, aus den Regeln der ICC für die Verwendung der

vereinbarten Klausel der Incoterms® 2020 und aus den gesetzlichen Bestimmungen ergeben. Der Kunde ist nur dann berechtigt, die Annahme der Ware zu verweigern, wenn er vom Vertrag nach den Regeln in Ziffer VI.-1. zurücktritt.

6. Der Kunde wird in Bezug auf die von MEYER RE gekauften Waren keine Handlungen versprechen oder vornehmen, die nach den geltenden Bestimmungen **verboten** sind. Soweit der Kunde unsicher ist, ob solche Verbote bestehen, wird er sich schriftlich an MEYER RE wenden.
7. Der Kunde wird die von MEYER RE bezogene **Ware im Markt beobachten** und MEYER RE unverzüglich schriftlich informieren, wenn er Bedenken hat, dass die Ware eine Gefahr für Dritte darstellen könnte. Darüber hinaus wird der Kunde MEYER RE unaufgefordert schriftlich informieren, wenn MEYER RE besondere Melde-, Registrierungs-, Auskunfts-, Vorankündigungs- oder sonstige **Marktzugangsvoraussetzungen** oder **Aufbewahrungspflichten** nach den im Land der Verwendung der Ware geltenden Vorschriften zu beachten hat.
8. Unbeschadet gesetzlicher Bestimmungen hat der Kunde auf eigene Kosten für eine erneute Verwertung, stoffliche Verwertung oder sonst vorgeschriebene **Entsorgung** der von MEYER RE an den Kunden gelieferten Ware und des Verpackungsmaterials zu sorgen.

#### **V. Lieferung von nicht vertragsgemäßen Waren oder Waren mit Rechtsmängeln**

1. Unbeschadet etwaiger gesetzlicher Ausschlüsse oder Einschränkungen der Haftung des Verkäufers ist die Ware **nicht vertragsgemäß**, wenn der Kunde nachweist, dass sie unter Berücksichtigung der Regelungen in Ziffer III. zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs in Verpackung, Menge, Beschaffenheit oder Beschreibung wesentlich von den in der schriftlichen Auftragsbestätigung festgelegten Spezifikationen abweicht oder mangels vereinbarter Spezifikationen nicht für die Verwendung an Bord von Kreuzfahrtschiffen bzw. kommerziell genutzten Frachtschiffen geeignet ist. Ungeachtet der Regelung in Satz 1 gilt die Ware als vertragsgemäß, soweit die geltenden gesetzlichen Bestimmungen der gewöhnlichen Verwendung der Ware nicht entgegenstehen.
2. Soweit die schriftliche Auftragsbestätigung von MEYER RE keine ausdrückliche gegenteilige Erklärung enthält, haftet MEYER RE insbesondere **nicht** dafür, dass die Ware für eine andere als die gewöhnliche Verwendung an Bord von Kreuzfahrtschiffen bzw. kommerziell genutzten Frachtschiffen geeignet ist oder weitergehende Erwartungen des Kunden erfüllt oder die Eigenschaften eines Musters oder einer Probe besitzt oder den im Ausland, etwa im Land der Verwendung der Ware, bestehenden gesetzlichen Vorschriften entspricht. MEYER RE haftet auch nicht für eine Vertragswidrigkeit, die zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs noch nicht vorlag. Soweit der Kunde selbst oder durch Dritte ohne vorherige schriftliche Zustimmung von MEYER RE die Beseitigung von Vertragswidrigkeiten veranlasst, ist MEYER RE von ihrer Haftung befreit.
3. Der Kunde ist MEYER RE gegenüber verpflichtet, jede einzelne Lieferung umfassend auf erkennbare oder typische Vertragswidrigkeiten **zu untersuchen oder untersuchen zu lassen**, soweit dies gesetzlich vorgeschrieben ist.
4. Ohne Verzicht auf gesetzliche Ausschlüsse oder Einschränkungen der Haftung des Verkäufers ist die Ware **rechtsmangelhaft**, wenn der Kunde nachweist, dass die Ware im Zeitpunkt des Gefahrübergangs nicht frei von durchsetzbaren Rechten oder Ansprüchen privater Dritter ist. Unbeschadet weitergehender gesetzlicher Bestimmungen stellen Rechte oder Ansprüche Dritter, die auf gewerblichem oder anderem geistigen Eigentum beruhen, nur insoweit einen Rechtsmangel dar, als die Rechte in der Europäischen Union registriert, veröffentlicht und rechtskräftig sind und die übliche Nutzung der Ware in der Europäischen Union verhindern.

5. Unbeschadet der gesetzlichen **Pflichten** des Kunden zur Anzeige innerhalb angemessener Frist ist der Kunde gegenüber MEYER RE verpflichtet, etwaige Vertragswidrigkeiten oder Rechtsmängel spätestens innerhalb eines (1) Jahres nach Übernahme der Ware gemäß Ziffer IV.-5. anzuzeigen. Die **Anzeige** hat schriftlich und unmittelbar an MEYER RE zu erfolgen und ist so genau zu formulieren, dass MEYER RE ohne weitere Rückfragen des Kunden Abhilfemaßnahmen ergreifen und Ansprüche gegenüber den Lieferanten von MEYER RE sichern kann und im Übrigen die gesetzlichen Vorschriften eingehalten werden. Mitarbeiter, Handelsvertreter oder sonstige Vertriebsmittler von MEYER RE sind nicht befugt, Anzeigen außerhalb der Geschäftsräume von MEYER RE entgegenzunehmen oder Erklärungen über Vertragswidrigkeiten oder Rechtsmängel und deren Folgen abzugeben.
6. Nach **ordnungsgemäßer Unterrichtung** gemäß Ziffer V.-5. kann sich der Kunde auf die in diesen Nationalen Verkaufsbedingungen vorgesehenen Rechtsbehelfe berufen. Darüber hinaus hat der Kunde keine weiteren Rechte und Ansprüche, auch nicht außervertraglicher Art, wegen Lieferung nicht vertragsgemäßer Ware oder rechtmangelhafter Ware. Im Falle einer **nicht ordnungsgemäßen Anzeige** kann sich der Kunde nur dann auf Rechtsbehelfe berufen, wenn MEYER RE die Vertragswidrigkeit oder den Rechtsmangel arglistig verschwiegen hat. Erklärungen von MEYER RE zur Vertragswidrigkeit oder zum Rechtsmangel dienen lediglich der Erläuterung der Sachlage, bedeuten aber keinen Verzicht von MEYER RE auf das Erfordernis einer ordnungsgemäßen Anzeige.
7. Dem Kunden **stehen keine Rechtsbehelfe** wegen Lieferung vertragswidriger oder rechtmangelhafter Ware zu, soweit der Kunde gegenüber Dritten für Beschafflichkeiten oder Verwendungseignungen der Ware haftet, die nicht Gegenstand des Vertrages mit MEYER RE sind.
8. Soweit dem Kunden nach den Bestimmungen dieser Nationalen Verkaufsbedingungen Rechtsbehelfe wegen Lieferung vertragswidriger oder rechtmangelhafter Ware zustehen, ist er berechtigt, **Ersatzlieferung oder Nachbesserung** von MEYER RE zu verlangen **oder den Preis für die Ware zu mindern**. Die Ersatzlieferung oder Nachbesserung führt nicht zu einem Neubeginn der Verjährungsfrist. Die Minderung des Warenpreises ist auf den vom Kunden erlittenen Schaden begrenzt. Weitergehende Ansprüche auf Erfüllung stehen dem Kunden nicht zu. MEYER RE ist unbeschadet der Rechtsbehelfe des Kunden stets berechtigt, nach Maßgabe der Regelung in Ziffer III.-8. nicht vertragsgemäße Ware nachzubessern oder Ersatz zu liefern.

## **VI. Rücktritt vom Vertrag**

1. Der **Kunde** ist berechtigt, den Rücktritt vom Vertrag zu erklären, wenn die jeweils anwendbaren gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, nachdem er MEYER RE in angemessenem Zeitraum nach Eintritt der den Rücktritt begründenden Tatsachen schriftlich den Rücktritt angedroht hat und eine schriftlich gesetzte angemessene Nachfrist zur Erfüllung erfolglos verstrichen ist. Verlangt der Kunde Ersatzlieferung, Nachbesserung oder sonstige Leistung, so ist er für einen angemessenen Zeitraum an die gewählte Nacherfüllung gebunden, ohne das Recht auf Erklärung der Vertragsaufhebung ausüben zu können. In jedem Fall hat der Kunde den Rücktritt innerhalb einer angemessenen Frist nach Ablauf der Nachfrist schriftlich und unmittelbar gegenüber MEYER RE zu erklären.
2. Unbeschadet ihrer weitergehenden gesetzlichen Rechte ist **MEYER RE** berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, wenn MEYER RE aus von ihr nicht zu vertretenden Gründen die Erfüllung ihrer Verpflichtungen, unter Abwägung der beiderseitigen Interessen, nicht mehr zugemutet werden kann, insbesondere, wenn der Kunde der Anwendung dieser Nationalen Verkaufsbedingungen widerspricht,

wenn die Durchführung oder Erfüllung des Vertrages ganz oder teilweise gesetzlich verboten ist, wenn die schriftliche Auftragsbestätigung von MEYER RE aus Gründen, die MEYER RE nicht zu vertreten hat, später als vierzehn (14) Kalendertage nach ihrem Ausstellungsdatum beim Kunden eingeht oder wenn über das Vermögen des Kunden das Insolvenzverfahren beantragt wird.

3. Ohne Verzicht auf weitergehende gesetzliche Rechte ist MEYER RE berechtigt, nach **vorheriger Androhung** ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Kunde Abrufaufträge nicht vereinbarungsgemäß erteilt, wenn er MEYER RE die zur Beantragung von Zollformalitäten erforderlichen Daten nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt, wenn er ohne Darlegung eines rechtfertigenden Grundes wesentlichen fälligen Verpflichtungen gegenüber MEYER RE oder gegenüber Dritten nicht nachkommt, wenn er unrichtige Angaben zu seiner Kreditwürdigkeit gemacht hat oder soweit die von einem Kreditversicherer gewährte Deckung aus von MEYER RE nicht zu vertretenden Gründen reduziert wird.

## **VII. Schadenersatz**

1. Ohne Verzicht auf die gesetzlichen Voraussetzungen ist **MEYER RE** wegen der Verletzung von Pflichten aus dem Vertrag mit dem Kunden, aus den mit dem Kunden geführten Vertragsverhandlungen oder aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden nur nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zum **Schadenersatz** verpflichtet. Diese Regelungen gelten gleichermaßen für alle **Aufwendungsersatzverpflichtungen** von MEYER RE.
  - a) **MEYER RE haftet nicht** für das Verhalten von Lieferanten, Subunternehmern, Frachtführern oder Spediteuren, für Schäden, die der Kunde verursacht oder sofern er dazu beigetragen hat oder für die Folgen von Eingriffen des Kunden in die Sicherheits- und/oder Sicherungstechnik der gelieferten Waren. MEYER RE haftet nicht, wenn der Vertrag aufgrund nachträglicher gesetzlicher oder hoheitlicher Maßnahmen nicht wie bei seinem Zustandekommen vereinbart erfüllt werden kann. MEYER RE haftet auch nicht für Hindernisse, die infolge von Natur- oder politischen Ereignissen, hoheitlichen Maßnahmen, Pandemien, Epidemien, Sanktionen, Arbeitskämpfen, Sabotage, Unfällen, Terrorismus, biologischen, physikalischen oder chemischen Prozessen oder vergleichbaren Umständen eintreten und von MEYER RE mit zumutbaren Mitteln nicht beherrscht werden können.
  - b) MEYER RE **haftet nicht** für entgangenen Gewinn oder Rufschädigung. Im Übrigen ist die **Höhe des Schadenersatzes** wegen verspäteter oder unterbliebener Lieferung auf 0,5 % für jede volle Woche des Verzugs, höchstens jedoch auf 5 %, und im Falle von Rechtsbehelfen wegen Lieferung vertragswidriger und/oder rechtmängelbehafteter Ware auf einen Betrag von 200 % des Wertes des vertragswidrigen Teils des Vertrags begrenzt. Dieser Absatz gilt jedoch nur nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze c) und d).
  - c) Die in diesen Nationalen Verkaufsbedingungen bestimmten Haftungsbeschränkungen gelten nicht
    - aa) bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
    - bb) bei vorsätzlichem Verschweigen der Vertragswidrigkeit oder des Mangels der Ware,
    - cc) bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung von Vertragspflichten,
    - dd) für Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz,
    - ee) bei der Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit der Ware,
    - ff) bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig

vertraut und vertrauen darf); Im Falle einer einfach fahrlässigen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht ist die Haftung von MEYER RE jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

- d) Wegen Verletzung vertraglicher, vorvertraglicher oder sich aus der Geschäftsverbindung ergebender Pflichten gegenüber dem Kunden ist MEYER RE ausschließlich nach den Bestimmungen dieser Nationalen Verkaufsbedingungen zum Schadensersatz verpflichtet. Ein Rückgriff auf **konkurrierende Anspruchsgrundlagen**, insbesondere außervertraglicher Art, ist den in diesen Nationalen Verkaufsbedingungen bestimmten Haftungsbeschränkungen unterworfen. Ebenso unterliegt ein Rückgriff auf die Organe, Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und/oder Erfüllungsgehilfen von MEYER RE wegen der Verletzung von MEYER RE geschuldeten vertraglichen Pflichten den in diesen Nationalen Verkaufsbedingungen bestimmten Haftungsbeschränkungen.
  - e) Soweit der Anspruch nicht bereits verjährt ist, sind Schadensersatzansprüche des Kunden nach **sechs (6) Monaten** ab Ablehnung des Schadensersatzanspruchs durch MEYER RE ausgeschlossen.
2. Unbeschadet weitergehender gesetzlicher oder vertraglicher Ansprüche ist der **Kunde** MEYER RE gegenüber zum **Schadensersatz** wie folgt verpflichtet:
- a) Im Falle des **Zahlungsverzuges** hat der Kunde eine Pauschale in Höhe von EUR 50,00, die im In- und Ausland üblichen und anfallenden Kosten der schiedsgerichtlichen, gerichtlichen und außergerichtlichen Mittel und Verfahren sowie (ohne dass es eines Nachweises bedarf) Zinsen in Höhe des in 22041 Hamburg/Deutschland geltenden Zinssatzes für ungesicherte kurzfristige Kredite in der vereinbarten Währung, mindestens jedoch Zinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank zu zahlen.
  - b) Kommt der Kunde mit der **Abnahme der** Ware um mehr als zwei (2) Wochen in **Verzug**, so ist MEYER RE berechtigt, ohne Nachweis eine Schadensersatzpauschale in Höhe von 5 % des Wertes der zu liefernden Ware zu verlangen. Bei einer verspäteten Abnahme der Ware durch den Kunden von mehr als sechs (6) Wochen oder einer vollständigen Nichtabnahme sowie bei Nichtlieferung aufgrund einer Vertragsverletzung durch den Kunden ist MEYER RE berechtigt, ohne Nachweis eine Schadensersatzpauschale in Höhe von 20 % des Wertes der zu liefernden Ware zu verlangen.
  - c) Bei unberechtigter **Anfechtung** des Vertrages **durch den Kunden** ist MEYER RE, sofern er der Anfechtung zustimmt, berechtigt, ohne Nachweis eine Schadensersatzpauschale in Höhe von 20 % des Wertes des Liefergegenstandes zu verlangen.
3. Im Rahmen des rechtlich Möglichen und des Handelsüblichen ist der **Kunde** im Geschäftsverkehr mit seinen Abnehmern verpflichtet, **seine Haftung dem** Grunde und der Höhe nach **zu beschränken**.

### **VIII. Sanktionsklausel**

- 1. Der Kunde garantiert, dass er alle gegenwärtigen und während der Dauer der Erfüllung vertraglicher Pflichten unter diesem Vertrag geltenden Sanktionen der Vereinten Nationen, der Europäischen Union, der Bundesrepublik Deutschland, der Vereinigten Staaten von Amerika sowie des Vereinigten Königreichs und den Flaggenstaat des Kunden (im Folgenden die „Sanktionen“) beachten und einhalten wird,

insbesondere die Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen und die Verwendung der zu liefernden Waren nicht gegen die Sanktionen verstößt bzw. verstoßen wird.

2. Weiter garantiert der Kunde, dass er
  - a) selbst und/oder seine Angestellten keine designierten Personen im Rahmen der Sanktionen sind;
  - b) er weder direkt noch indirekt von einer im Rahmen der Sanktionen designierten Person kontrolliert wird,
  - c) nicht an Umgehungsgeschäften von Sanktionen im Rahmen dieses Vertrags noch anderweitig beteiligt ist und
  - d) weder vor noch bei Vertragsschluss gegen Sanktionen verstoßen hat und ihm keine Untersuchung zuständiger nationaler Behörden oder internationaler Stellen wegen eines möglichen Verstoßes gegen Sanktionen bekannt ist.
3. Soweit dem Kunden während der Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen von einer zuständigen nationalen Behörde oder einer internationalen Stelle gleich aus welchem Grund der Verstoß gegen Sanktionen vorgeworfen wird oder ein solcher Vorwurf bereits vor Abschluss dieses Vertrages gemacht wurde, informiert der Kunde (unbeschadet der Garantie in Absatz 2. oben) MEYER RE unverzüglich schriftlich umfassend über den Vorgang. Auf Nachfrage wird der Kunde unverzüglich alle weiteren Auskünfte, die MEYER RE für zweckdienlich erachtet, erteilen. Ohne Aufforderung wird der Kunde MEYER RE informieren, wenn der Vorwurf des Verstoßes gegen Sanktionen durch den Kunden ausgeräumt wurde oder eine zuständige nationale Behörde oder eine internationale Stelle einen Verstoß gegen Sanktionen festgestellt hat oder wegen eines Verstoßes ein Bußgeld oder eine andere (administrative) Sanktion gegen den Kunden verhängt hat.
4. Der Kunde verpflichtet sich, alle im Rahmen der Abwicklung dieses Vertrags erforderlichen Erklärungen oder Auskünfte gegenüber MEYER RE oder anderen nationalen Behörden oder internationalen Stellen im Hinblick auf Sanktionen abzugeben.
5. Im Falle einer Weiterveräußerung wird der Kunde eine entsprechende Verpflichtung gleichen oder wenigstens gleichwertigen Inhalts in seine Verträge mit etwaigen weiteren Käufern aufnehmen.
6. Die Einhaltung der vorgenannten Regelungen stellt in jedem Fall eine wesentliche Vertragspflicht im Sinne dieser Nationalen Verkaufsbedingungen dar.

## **IX. Sonstige Bestimmungen**

1. Die gelieferte **Ware bleibt** bis zum Ausgleich aller gegen den Kunden bestehenden Forderungen im Eigentum von **MEYER RE**. Die Verteilung der Preis- und Leistungsgefahr in Ziffer III.-9. wird durch den Eigentumsvorbehalt nicht berührt.
2. Unbeschadet weitergehender gesetzlicher oder vertraglicher Ansprüche stellt der Kunde MEYER RE uneingeschränkt von allen Ansprüchen Dritter frei, die aufgrund von **Produkthaftungs-** oder ähnlichen Bestimmungen gegen MEYER RE erhoben werden, soweit die Haftung auf Umstände gestützt wird, die - wie z.B. die Aufmachung des Produktes - durch den Kunden oder sonstige Dritte ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung von MEYER RE verursacht wurden. Die Freistellung umfasst insbesondere auch den Ersatz der MEYER RE entstehenden Aufwendungen und wird vom Kunden unter Verzicht auf weitere Voraussetzungen oder sonstige Einwände, insbesondere unter Verzicht auf die Einhaltung von Kontroll- und Rückrufpflichten und unter Verzicht auf den Einwand der Verjährung gewährt.

3. An von MEYER RE in körperlicher oder elektronischer Form zur Verfügung gestellten Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen und Computer-Software behält sich MEYER RE alle Eigentums-, Urheber-, sonstigen gewerblichen Schutzrechte sowie Rechte am Know-how vor.
4. Vorbehaltlich des schriftlichen Widerspruchs des Kunden werden personenbezogene Daten, die MEYER RE vom Kunden im Rahmen der Durchführung der unter diese Nationalen Verkaufsbedingungen fallenden Tätigkeiten erhält, von MEYER RE und auch von Dienstleistern mit Sitz in Deutschland oder im Ausland verarbeitet.
5. Die Übermittlung von elektronischen Dokumenten (EDI) erfordert besondere Vereinbarungen.
6. Mitteilungen per Fax oder E-Mail erfüllen das Erfordernis der Schriftform.
7. An der mit der Ware gelieferten Software wird dem Kunden ein nicht ausschließliches Recht zur Nutzung eingeräumt. Die Nutzung der Software unabhängig von der gelieferten Ware oder die Weitergabe der Software an Dritte ist nicht gestattet.

#### **X. Allgemeine Bestimmungen des Vertrages**

1. Der Erfüllungsort ergibt sich aus Ziffer III.-5. dieser Nationalen Verkaufsbedingungen und gilt auch für die Lieferung von Ersatzware oder die Reparatur gelieferter Ware. Zahlungs- und Erfüllungsort für alle übrigen Verpflichtungen aus den Rechtsbeziehungen zwischen MEYER RE und dem Kunden ist 26871 Papenburg/Deutschland. Diese Bestimmungen gelten auch, wenn MEYER RE die Kosten des Geldtransfers übernimmt, Leistungen für den Kunden an einem anderen Ort erbringt oder Zahlung im Austausch von Dokumenten oder Waren zu leisten ist oder im Falle der Rückgewähr bereits erbrachter Leistungen. Die Vereinbarung anderer Klauseln der Incoterms oder von Klauseln wie z.B. "Lieferung frei....." oder ähnlicher Klauseln hat lediglich eine Abweichung der Bestimmungen über den Transport und die Transportkosten zur Folge; im Übrigen bleiben die in diesen Nationalen Verkaufsbedingungen festgelegten Bestimmungen anwendbar.
2. Für das Zustandekommen des Vertrages, einschließlich der Vereinbarungen über die Zuständigkeit von Gerichten und Schiedsgerichten, für seine Ergänzung oder Änderung und für die vertraglichen Rechte und Pflichten der Parteien, auch für die Haftung für durch die Ware verursachte Personenschäden und die Verletzung vorvertraglicher und nebenvertraglicher Pflichten, sowie für die Auslegung findet ausschließlich deutsches Recht in Verbindung mit diesen Nationalen Verkaufsbedingungen Anwendung.
3. Alle vertraglichen und außervertraglichen sowie insolvenzrechtlichen Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit Verträgen, für die diese Nationalen Verkaufsbedingungen gelten, einschließlich deren Gültigkeit, Ungültigkeit, Verletzung oder Aufhebung sowie sonstige Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden werden unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges durch ein Schiedsverfahren nach der Schiedsgerichtsordnung der German Maritime Arbitration Association (GMAA Rules) in der zum Zeitpunkt des Zugangs des Schiedsantrages gemäß dieser Schiedsgerichtsordnung geltenden Fassung endgültig entschieden. Das Schiedsgericht besteht aus drei (3) Schiedsrichtern, von denen einer (1) vom Kläger und einer (1) von der beklagten Partei benannt wird, und der Vorsitzende des Schiedsgerichts wird von den beiden so benannten Schiedsrichtern bestimmt, oder, wenn der Streitwert unter € 250.000 liegt, wird ein (1) Schiedsrichter gemäß den GMAA-Regeln ernannt. Der Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens ist Hamburg/Deutschland, die Sprache des schiedsrichterlichen Verfahrens ist Deutsch. Die Zuständigkeit des Schiedsgerichts schließt insbesondere jede gesetzliche Zuständigkeit staatlicher Gerichte aus, die auf Grund eines persönlichen oder sachli-

chen Zusammenhangs gegeben ist. Ist diese Schiedsklausel unwirksam oder entfällt sie, so wird stattdessen für alle Streitigkeiten die nicht ausschließliche Zuständigkeit der für 26871 Papenburg/Deutschland zuständigen Gerichte vereinbart.

4. Sollten Bestimmungen dieser Nationalen Verkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Regelungen wirksam. Die Parteien sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine rechtsgültige Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt.